

# Fahrradstraßen und Fahrradzonen



Zukunft Mobilität  
**Gelsenkirchen**



Stadt  
**Gelsenkirchen**

# Kurz erklärt: Fahrradstraßen und Fahrradzonen

Sie sind allein für Radfahrende gedacht, die sogenannten „Fahrradstraßen“. Sie gibt es auch an vielen Stellen in Gelsenkirchen. Wird nicht nur eine einzelne Straße zur Fahrradstraße erklärt, sondern mehrere Straßen bzw. ein bestimmtes Gebiet, spricht man von einer „**Fahrradzone**“. Für Fahrradzonen gelten die gleichen Regeln wie für Fahrradstraßen.

## Das sind die wichtigsten Regeln:

- Fahrradstraßen sind dem Fahrradverkehr vorbehalten.
- Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist in Fahrradstraßen ausdrücklich erlaubt.
- Auf Fahrradstraßen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
- Auch auf Fahrradstraßen gilt an Kreuzungen die Regel „rechts vor links“.
- Andere Fahrzeuge als Fahrräder, Pedelcs/E-Bikes und E-Tretroller dürfen in Fahrradstraßen nicht fahren.

## Aber keine Regel ohne Ausnahme:

- **Fahrradstraßen können auch für andere Fahrzeuge** als Fahrräder, Pedelcs/E-Bikes und E-Tretroller freigegeben werden, wenn der Radverkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert wird.
- Wenn andere Fahrzeuge (zum Beispiel Linienbusse, LKW, PKW oder Motorräder) zugelassen sind, ist das aber **durch entsprechende Schilder gekennzeichnet**.
- Dann gilt weiterhin: Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist ausdrücklich erlaubt. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Bei Bedarf muss der motorisierte Verkehr seine Geschwindigkeit weiter verringern. Und die anderen Fahrzeuge müssen Rücksicht auf die Radfahrenden nehmen und Behinderungen oder Gefährdungen vermeiden.

**Mehr Informationen unter:**  
[www.gelsenkirchen.de/radfahren](http://www.gelsenkirchen.de/radfahren)

